IMT Nuremberg Archives

H – 4140

International Court of Justice

H4140 – 0002

Certificate No. D/936 (Place) Nurnberg

(Date) 13th Aug., 1946

CERTIFICATE.

I, Dr. H. Braun , ~~British Army~~, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of two { typewritten* / ~~photostated~~ / ~~mimeographed~~ / ~~handwritten~~ } pages and entitled B.745 - 753/33."Beschluss:...Das Verfahren gegen die 9 Beschuldigten faellt unter die Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern ueber die Gewaehrung von Straffreiheit vom 2.8.1933 und ist daher einzustellen.

dated 4th December 1933,† is { the original* / ~~a true copy~~ } of a document which the Dr. Schloegl ‡ { handed / ~~delivered~~ } to me in my ~~above capacity, in the usual course of official business, as~~ { the original* / ~~a true copy~~ } ~~of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.~~

~~To the best of my knowledge and belief, the original document is held at:-~~

B 043252

†on the 12th day of July 1946 in the presence of Lieut Commander Anthony Marreco R.N.V.R. as the original of a document received by Dr. Schloegl from the Amtsgericht Landshut(Bavaria).

H4140 - 0003

D 936

A b s c h r i f t.

B 745 - 753/33.

B e s c h l u s s :

Das Verfahren gegen die 9 Beschuldigten fällt unter die Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern über die Gewährung von Straffreiheit vom 2.8.1933 und ist daher einzustellen.

G r ü n d e :

Die sämtlichen, der Taten verdächtigen Personen gehören zweifellos der SA an. Es ist bekannt, daß der Verletzte Dr.Schlögl zum mindesten vor der nationalsozialistischen Erhebung ein erbitterter Gegner der NSDAP war. Das steht auch fest durch die dem Akte durch den Rechtsberater der SA beigegebene,ehemals von Dr.Schlögl geführte Zeitschrift " Der Niederbayerische Bauer ", welche mit den schwersten Beschimpfungen die NSDAP bekämpfen wollte. Durch die am 28.6.33 erfolgte Einvernahme des Zeugen Rampf ist dargetan,daß Dr.Schlögl in der Zeit kurz vor den Überfällen mit ehemals führenden Personen der Bayer.Volkspartei gesehen wurde, woraus vermutet wurde, daß Zusammenkünfte politischer Art erfolgt seien.
Es besteht daher kein Zweifel,daß die Taten aus politischen Beweg - gründen begangen wurden. Sie wurden auch zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Staates begangen. Mag sein,daß die Zerstörung der Wohnungseinrichtung den Zwecken einer Haussuchung dienen sollte,wobei vielleicht vorher genossener Alkohol bei der Art der Durchführung dieses Entschlusses eine unheilvolle Rolle mitgespielt haben mag,mag es auch sein,daß durch diese Zerstörung der Einrichtung,jedenfalls aber durch die Mißhandlung bezweckt war, Dr.Schlögl vor weiterer politischer Betätigung abzuhalten, ein anderes Motiv zu den Taten ist nicht zu finden. Die Oberste SA-Führung hat ebenfalls diese Fragen geprüft. Sie gibt in ihrem Schreiben vom 14.9.33 kund,daß die fraglichen SA-Männer in der Möglichkeit eines Eindringens des Dr.Schlögl in die nationalsozialistischen Reihen eine Gefahr für die Bewegung und damit für das Volk selbst ersehen musste und ersahen.
Die Taten wurden auch nicht aus Eigennutz oder sonstigen niedrigen Beweggründen verübt. Hiezu äussert sich die Oberste SA-Führung:

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 616
August Filed 15th 1946
B D-3253

H4140 – 0004

" Die Tat und der Wille der SA-Männer war nur gerichtet auf das Wohl der nationalsozialistischen Bewegung. Das politische Moment und die Lauterkeit des Wollens steht somit ausser Zweifel ".

Die Art der Ausführung muß gleichgiltig bleiben. Es wird diese wohl an sich niemand billigen können. Maßgebend ist nach der Amnestieverordnung nur die vom Täter verfolgte Absicht (vergl. hiezu Beschl.d.Ob.Lg.v.5.9.33 in DRZ 1933 S.638 !) Es läßt sich auch nicht scheiden zwischen den gegenüber Dr.Schlögl und den gegenüber Frl. Neudecker und Frau Kulzer verübten Taten. Um mit Dr.Schlögl abrechnen zu können in der von ihnen gewählten Weise, waren diese Täter auf diese Frauen gestossen. Den Hausfrieden der Frau Kulzer mussten sie notwendigerweise,um überhaupt zu Dr.Schlögl gelangen zu können, brechen. Desgleichen aber lag es durchaus im Verfolg ihrer Absicht, wenn sie eine Flucht und einen nur vermuteten Widerstand der Neudecker zu verhindern suchten,wenn auch hier gleichfalls die Taten über das notwendige Maß hinausgingen. Die Anwendung der Amnestieverordnung ist von der Staatsanwaltschaft daher in ihrer Einstellungsverfügung vom 19.9.1933 in zutreffender Weise bejaht worden. Das Gericht schließt sich dem an, weshalb, da die Verletzten und der Staatsanwalt Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 2 Abs.2 d.VO.v.2.8.33 gestellt haben, zu entscheiden war, wie geschehen.

Landshut,den 4.12.1933
gez.K u f f e r
Amtsgerichtsrat.

Zur Beglaubigung:
gez.Raithel.

B 043254

D 936

H-4140

Filed August 15, 1946

G. B. EXHIBIT

No 616

G. B. EXHIBIT

No 616

B 043251

3

H4140 - 0005

H4140 – 0006

2 Pages